



Entsorgungspark Horgen

Zugerstrasse 165

8810 Horgen

Telefon 044 718 24 24

info@entsorgunghorgen.ch

entsorgungzimmerberg.ch

Annahmebedingungen

Diese Vorschriften gelten für Anlieferungen im «Entsorgungspark Horgen».

Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gebührenverordnung vom 01.01.2026
- Gebührenreglement vom 01.01.2026

1. Öffnungszeiten

Montag – Freitag 07.00 – 11.45 | 13.00 – 16.45 Uhr (letzte Ausfahrt 17.00 Uhr)
Samstag 08.00 – 11.45 Uhr (letzte Ausfahrt 12.00 Uhr)

2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Aluminiumdosen + Weissblech
- Alu- / Kaffeekapseln
- Autobatterien
- Batterien
- Bücher
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Getränkekartons (Tetrapak)
- Glasflaschen
- Grubengut (mineralische Abfälle)*
- Felle / Häute
- Karton
- Kühlgeräte
- Kunststoff-Flaschen
- Leuchtmittel (LED, FL-Röhren)
- Metalle*

- Papier
- PET-Getränkeflaschen
- Pneus*
- Schlachtabfälle*
- Sonderabfälle
- Sperrgut*
(nur brennbares Material, Länge max. 200cm)
- Textilien und Schuhe
- Tierkörper

* kostenpflichtig



Ressourcen schonen statt wegwerfen:

Bitte prüfen Sie bei intakten Gegenständen, ob diese nicht besser weitergegeben werden können (Brocki, Tauschbörsen, Online-Börsen etc.). Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und deren fachgerechte Entsorgung über den «Entsorgungspark Horgen» ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen. Nutzen Sie die Strassensammlungen für Papier, Karton und Sperrgut mit Sperrgutmarke, sowie die Quartiersammelstellen an Ihrem Wohnort (Papier, Karton, Glas, Aluminium / Blechdosen, Textilien / Schuhe).

3. Sonderabfälle

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat im Entsorgungspark Horgen abgegeben werden (Aufzählung nicht abschliessend):

- Medikamente
- Generell alle Produkte mit Gefahrensymbolen
 - Diverse Chemikalien
 - Lösungsmittel (Nagellackentferner)
 - Farben und Lacke
 - Holzbehandlungsmittel
- Schädlings-Bekämpfungsmittel
- Bau- und Bastelhilfsstoffe
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Blei
- Säure / Lauge
- Spraydosen
- Quecksilber
- Öl

Die Entsorgung solcher Abfälle ist für Private / Haushaltungen bis 20 kg gratis; gewerbliche Anlieferungen auf Anfrage. Bitte beachten Sie ausserdem, dass für gewerbliche Anlieferungen immer eine VeVA-Betriebsnummer sowie ein VeVA-Begleitschein benötigt wird (ab 50kg)

Weitere Informationen: www.entsorgungzimmerberg.ch

4. Annahmekontrolle

Für die Einhaltung dieser Annahmebedingungen ist die anliefernde Person verantwortlich. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Stichproben zu machen und Material zurückzuweisen, das nicht den Annahmebedingungen entspricht.



5. Anlieferung

Sämtliche Anlieferungen haben unter Berücksichtigung des Strassenverkehrsgesetzes zu erfolgen (SVG, Art. 30 Abs. 2).

6. Platzordnung

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, lehnen wir jede Verantwortung ab. Rauchen ist auf dem gesamten Areal verboten.

7. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmebedingungen entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude etc.), an anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder und Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

8. Gebühren

Alle Informationen zu den Gebühren sind im [Gebührenreglement](#) festgehalten.

9. Eigentum und Rückgabe

Mit dem Abladen und der Annahme des Materials durch den Entsorgungspark Horgen geht das Eigentum am Material auf den Betreiber über.

Eine Rückgabe oder Herausgabe von bereits angenommenem Material ist ausgeschlossen.

10. Inkraftsetzung

Diese Annahmebedingungen gelten ab 1. Januar 2026.